

## 1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten.

## 2. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

An eine Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten binnen einer Frist von 10 Tagen nach Eingang unserer Bestellung ausdrücklich bestätigt wird. Die Auftragsbestätigung hat insbesondere Preis und Lieferzeit anzugeben.

Besondere Abreden bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Kommt es bei Vertragsschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z. B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc. , so ist ein Schadensersatzanspruch gemäß § 122 BGB durch uns ausgeschlossen.

## 3. Lieferschein, Rechnung

Der Lieferant hat der Sendung den Lieferschein beizufügen.

Die Rechnung ist zweifach auszustellen. Auf der Rechnung ist der jeweilige Stand des Auftrages anzugeben. Die Bezeichnung der gelieferten Ware muss genau mit der in der Bestellung verwendeten übereinstimmen. Sie muss die Lieferscheinnummer, Zeichen bzw. Nummer auf der Ware oder ihrer Verpackung, Stückzahl der Ware, Brutto- und Nettogewicht, Datum der Bestellung und unsere Bestellnummer enthalten.

## 4. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, frachtfrei, verpackungsfrei, kosten- und spesenfrei an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

Die Gefahr geht erst bei Empfang im Betrieb der angegebenen Lieferadresse auf uns über. Bei Aufstellung der gelieferten Ware geht die Gefahr mit der Übernahme in unserem Betrieb, spätestens 6 Wochen nach Empfang der Ware, auf uns über.

Folgende Materialien sind als Verpackung unzulässig:

Folien aus PVC, Styroporchips, Styroporverpackung, Verbundverpackungen (z. B. beschichtetes Papier), Schaumstoffe.

Die Verpackung ist Sache des Lieferanten. Auch wenn wir ausnahmsweise die Ware an einem anderen Ort als der angegebenen Lieferadresse übernehmen, geht die Gefahr erst bei Übernahme im Betrieb der angegebenen Lieferadresse auf uns über. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung ist uns der hierfür berechnete Betrag voll gutzuschreiben.

Ist ausnahmsweise Preisstellung ab Werk/Verkaufslager des Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern.

Wir versichern selbst. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, Versicherungsgebühren zu berechnen.

## **5. Lieferzeit**

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Innerhalb der Frist muss die Ware im Betrieb der im Auftrag angegebenen Lieferadresse eingegangen sein.

Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Teil-, Über- oder Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Etwa dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

Ist Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so können wir die uns zustehenden Rechte bei Überschreitung der Lieferzeit auch dann hinsichtlich des Gesamtvertrages geltend machen, wenn die Voraussetzungen zunächst nur für die Teilmenge vorliegen, durch die Verzögerung bei den Teilmengen aber das Interesse an der Erfüllung des Gesamtvertrages weggefallen ist.

Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5%, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

## **6. Abnahme**

Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verlängert sich der Abnahmetermin um die Dauer der Behinderung.

Zu diesen unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Umständen gehören insbesondere auch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, Ausfall wichtiger Abteilungen oder unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, Energiemangel, Fahrverbote. Diese Umstände verlängern den Abnahmetermin auch dann, wenn sie bei dem von uns in Aussicht genommenen Abnehmer der Ware auftreten und es uns nicht möglich ist, zu gleichwertigen Bedingungen einen anderen Abnehmer zu finden.

Dauern diese Umstände mehr als 4 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

## **7. Umwelt**

Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, hat der Lieferant der Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt das für einen evtl. Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) beizufügen. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage, hat der Lieferant uns die aktualisierten Daten- und Merkblätter zuzusenden.

**8. Preise**

Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und aller Nebenkosten franko der im Auftrag angegebenen Lieferadresse, ausschließlich MWST.

Die Preise sind Festpreise. Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

**9. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung.

Wir zahlen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 90 Tagen netto.

Wir leisten Zahlungen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

**10. Sach- und Rechtsmängel, Produkthaftung**

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Wir werden eingehende Ware soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die garantierten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des Erzeugnisses zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.

Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sachmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.

Bei Rechtsmängel stellt uns der Lieferant außerdem von evtl. Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.

Die Rechte bei Rückgriff des Unternehmens nach §§ 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt das jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

## **11. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz**

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **12. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **13. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und sonstige Unterlagen**

Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige im Zusammenhang mit Besprechungen oder Korrespondenz erlangte Kenntnisse und technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Wir erkennen lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an. Sobald die Ware bezahlt ist, geht sie auf jeden Fall in unser Eigentum über.

#### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Pforzheim.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen oder seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.